

Neue Fassung vom 13. September 2007

GESCHÄFTSORDNUNG DER MÜNCHNER PHILHARMONIKER

Präambel

Die Stadt ist Träger einer musikalischen Institution auf internationalem Spitzenniveau. Die Münchner Philharmoniker haben das Ziel, als Orchester in München sowie im internationalen Musikleben hochwertige Maßstäbe zu erfüllen und unverwechselbare Akzente zu setzen. Sie berücksichtigen als Kulturorchester von höchster künstlerischer Qualität die verschiedenen Konzeptionen aller Kulturepochen bis hin zur zeitgenössischen Orchesterliteratur. Sie wenden sich an alle Gesellschaftsschichten und Altersstufen. Sie erhalten ihre Klangkultur auch durch die Ausbildung eigenen Nachwuchses.

Die öffentliche Wahrnehmung des Orchesters wird durch Medienproduktionen sowie Konzertreisen in national und international bedeutende Gastspielorte gesteigert. Durch geeignete Programmgestaltung und Umsetzung von Marketingmaßnahmen erzielen die Münchner Philharmoniker eine möglichst hohe Zahl von Besucherinnen und Besuchern und eine dauerhafte Anbindung von Abonnenten an das Orchester. Als städtisches Orchester achten die Münchner Philharmoniker darauf, die Konzerte und ergänzenden Programmangebote einem breiten Spektrum der Münchner Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen. Sie sind sich ihrer sozialen Verantwortung durch das Anbieten entsprechender Preise und Veranstaltungsformen bewusst. Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Münchner Philharmoniker streben bei der Erfüllung ihres künstlerischen Auftrages an, einen möglichst hohen Teil der notwendigen Ausgaben durch Einnahmen zu decken. Die Optimierung der Einnahmen findet dort ihre Grenzen, wo die Erfüllung des kulturellen Auftrages gefährdet wird. Die Mitverantwortung des Orchesters im organisatorischen und künstlerischen Bereich wird durch die Mitarbeit in den Gremien sichergestellt.

Als Institut des Kulturreferates wirken die Münchner Philharmoniker im Rahmen der Gesetze und der vom Münchner Stadtrat beschlossenen Regelungen sowie nach Maßgabe sonstiger dienstlicher Weisungen, insbesondere dieser Geschäftsordnung.

I. Organe der Münchner Philharmoniker:

Organe der Münchner Philharmoniker sind:

- der/die Generalmusikdirektor/-in,
- der/die Intendant/-in,
- der Orchestervorstand,
- der Philharmonische Rat.

1. Der/die **Generalmusikdirektor/-in** wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt München auf Vorschlag des/der Kulturreferenten/-in berufen. Mit seinem/ihrem Vorschlag trägt der/die Kulturreferent/-in das Votum des Orchesters vor. Gegen das Votum des Orchesters soll kein Engagement eines/-r Generalmusikdirektors/-in erfolgen.
2. Der/die **Intendant/-in** wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt München auf Vorschlag des/der Kulturreferenten/-in bestellt. Mit seinem/ihrem Vorschlag trägt der/die Kulturreferent/-in das Votum des Philharmonischen Rates, des/der Generalmusikdirektors/-in und des Orchestervorstandes vor.
3. Der **Orchestervorstand** wird gemäß TV Orchestervorstand vom Orchester gewählt.
4. Der **Philharmonische Rat** besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Kulturreferent/-in
 - Generalmusikdirektor/-in
 - Intendant/-in, der/die nach Bedarf die Abteilungsleiter hinzuziehen kann
 - Fünf Vertreter/-innen des Stadtrates (Korreferent/-in des Kulturreferates, Verwaltungsbeirat/-rätin für Musik, Münchner Philharmoniker sowie weitere Stadtratsmitglieder, die auf Empfehlung des Ältestenrates vom Kulturausschuss bestimmt werden)
 - Zwei Mitglieder des Orchestervorstandes, die nach Bedarf zwei Solisten/-innen (ohne Stimmrecht) beiziehen können
 - Personalratsvorsitzender/-e der Münchner Philharmoniker

II. Aufgaben der Organe

1. Der/die **Generalmusikdirektor/-in** ist künstlerische/r Leiter/-in der Münchner Philharmoniker.

Zu seinen/ihren Aufgaben gehört:

1.1. Sicherung des künstlerischen Standards und Festlegung der übergeordneten künstlerischen Gesamtkonzeption

- Sicherung des künstlerischen Standards der Münchner Philharmoniker.
- Vorgabe allgemeiner Richtlinien als Planungsgrundlage für den Intendanten auf der Basis eines permanent geführten Dialoges. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres wird für die jeweils übernächste Spielzeit eine gemeinsame Liste über Gastdirigenten und Solisten sowie eine Negativliste mit Programmen erstellt, die nicht in diesem Zeitraum gespielt werden können. Nach dem 31. Oktober können Änderungen für die jeweils übernächste Spielzeit nur noch im Einvernehmen zwischen dem/der Generalmusikdirektor/-in und dem/der Intendanten/-in vorgenommen werden.
- Festlegung der Sitzordnung des Orchesters. Ausnahmen von der vorgegebenen Sitzordnung sind nur möglich, wenn sie im Vorfeld mit dem/der Generalmusikdirektor/-in abgesprochen werden und dieser/diese zustimmt.

1.2. Konzertplanung

1.2.1. Allgemeine Gesamtplanung des Programms einer Spielzeit

- Vorgabe allgemeiner Richtlinien als Planungsgrundlage für den Intendanten auf der Basis eines permanent geführten Dialoges.

1.2.2. Konkrete Planung der eigenen Konzerte und der Gastspielreisen

- Festlegung seiner/ihrer eigenen Konzerte in München und auf Gastspielreisen, Bestimmung der Orte und Programme sowie Gastsolisten innerhalb der Möglichkeiten des Haushaltsplanes und in Absprache mit dem/der Intendant/-in.

1.3. Leitung seiner Konzerte und Proben

in München und im Rahmen der internationalen Gastspielreisen.

1.4. Repräsentation und Medienpräsenz

- Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben zur Sicherung des Profils des Orchesters innerhalb der Stadt.
- Förderung der Präsenz der Münchner Philharmoniker in den Medien in Abstimmung mit dem/der Intendanten/-in.

1.5. Weisungsbefugnis

- Dem/Der Generalmusikdirektor/-in steht ein Weisungsrecht gegenüber seiner ausdrücklich zugewiesenen Sekretariatskraft zu.

1.6. Sonstiges

- Fakultative Mitwirkung bei Probespielen und Probezeitentscheidungen von Musikern im Rahmen der jeweils gültigen Probespielordnung; der/die Generalmusikdirektor/-in kann die Übernahme von Musikerinnen und Musikern in ein endgültiges Arbeitsverhältnis empfehlen.
- Einbindung in Jugendprojekte sowie Benefizkonzerte.

2. Dem/der **Intendant/-in** obliegt die verantwortliche Führung des Institutes der Münchner Philharmoniker. Er/sie ist organisatorisch-geschäftlicher Leiter und als solcher/e gesamtverantwortliche/r Geschäftsführer/-in, Verwaltungsspitze und Dienstvorgesetzte/-r aller im Institut beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu seinen/ihren Aufgaben gehört:

2.1. Allgemeine Verwaltung/Geschäftsführung

- Allgemeine Geschäftsführung *einschließlich Wirtschaftsführung* und Leitung der Direktion der Münchner Philharmoniker in allen zugewiesenen Aufgaben des künstlerischen Betriebsbüros, der Verwaltung sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Organisation des Orchesters- und Konzertbetriebes.
- Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen des Philharmonischen Rates
- Rechts-, Vertrags- und Honorarangelegenheiten.
- Information des Kulturreferates über die wesentlichen Angelegenheiten des Institutes.
- Funktion des Dienstvorgesetzten; diese beinhaltet Weisungsbefugnisse gegenüber allen im Institut beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der dem /der Generalmusikdirektor/-in ausdrücklich zugewiesenen Sekretariatskraft.
- kontinuierliche Information des/der Generalmusikdirektors/-in über den konkreten Planungsfortgang sowie über wichtige Geschehnisse und Entwicklungen innerhalb des Institutes, die Auswirkung auf den künstlerischen Standard, die Finanzierung, das Bild in der Öffentlichkeit und das interne Betriebsklima haben.

2.2. Übergeordnete künstlerische Gesamtkonzeption

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Sicherung der künstlerischen und wirtschaftlichen Zukunft des Orchesters.
- Erstellung der künstlerischen Gesamtkonzeption nach den Vorgaben und allgemeinen Richtlinien des/der Generalmusikdirektors/-in auf der Basis eines permanent geführten Dialoges mit dem/der Generalmusikdirektor/-in.
- Kommunikation der von dem/der Generalmusikdirektor/-in festgelegten Orchestersitzordnung an Gastdirigenten und Absprache eventueller Abweichungen.

2.3. Konzertplanung

2.3.1. Allgemeine Gesamtplanung der Konzerte einer Spielzeit

- Entwicklung und Konkretisierung des Gesamtprogramms hinsichtlich Terminen, Orten, Programmen, Künstlern (Gastdirigenten und Solisten) gemäß den Vorgaben und allgemeinen Richtlinien des/der Generalmusikdirektors/-in und auf der Basis eines permanent geführten Dialog mit dem-/derselben.
- Schriftliche, listenmäßige Aufstellung der Gesamtplanung

2.3.2. Konkrete Konzertplanung

- Auswahl und Festlegung des Programms, der Gastdirigenten und der Solisten gemäß den Vorgaben und allgemeinen Richtlinien des/der Generalmusikdirektors/-in und auf der Basis eines permanent geführten Dialog mit dem-/derselben und im Benehmen mit dem Orchestervorstand.
- Organisatorische Unterbreitung von Vorschlägen sowie Planung und Realisie-

rung von Konzertreisen in Abstimmung mit dem/der Generalmusikdirektor/in und im Benehmen mit dem Orchestervorstand.

2.4 Finanzielle Unterstützung

- Gewinnung von Sponsoren zur finanziellen Unterstützung der Münchner Philharmoniker in München und auf Reisen.

2.5. Vertretung

- Vertretung des Institutes nach außen, in allen Angelegenheiten im Benehmen mit dem Generalmusikdirektor, in künstlerischen Angelegenheiten im Benehmen mit dem/der Orchestervorstand, in Grundsatzangelegenheiten im Benehmen mit dem/der Kulturreferenten/-in.
- Kontinuierliche Pflege eines intensiven Kontaktes zu allen für die Münchner Philharmoniker wichtigen Dirigenten/-innen und Solisten/-innen mit dem Orchestervorstand.

2.6. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- Medienangelegenheiten einschließlich Vertretung der Medienrechte der Landeshauptstadt München und elektronische Kommunikationssysteme.
- Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie public relation.

3. Der **Orchestervorstand** vertritt das Orchester und trägt durch seine Mitwirkung zur Sicherung der Kontinuität des Orchesters bei.

Zu seinen Aufgaben gehört:

- Vertretung des Orchesters gemäß den jeweils gültigen Tarifverträgen (TVK, TVO und TVMphil).
- Mitwirkung bei der Probendisposition und Besetzung des Orchesters.
- Vertretung der Belange des Orchesters im Philharmonischen Rat, gegenüber den Organen des Institutes sowie gegenüber der Stadt, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Personalrates fällt.
- Mitwirkung bei der Vertretung des Orchesters nach außen im Benehmen mit dem/der Intendanten/-in und dem/der Generalmusikdirektor/-in.
- Vollzug der Probespielordnung.
- Vertrauliches Zusammenwirken mit dem örtlichen Personalrat.
- Unterstützung des/der Generalmusikdirektors/-in und Intendanten/-in bei der Kontaktpflege zu wichtigen Dirigenten und Solisten.
- Mitwirkung bei der Entwicklung einer künstlerischen Gesamtkonzeption, Planung und Aufstellung der Programme, Planung und Festlegung der Gastspielreisen, Verpflichtung von Dirigenten und Solisten.
- Mitwirkung bei der künstlerischen Sicherung der Zukunft des Orchesters in Abstimmung mit dem/der Generalmusikdirektor/-in und Intendanten/-in bei organisatori-

schen und künstlerischen Angelegenheiten des Orchesters.

4. Der **Philharmonische Rat** trägt als beratendes Gremium zur Sicherung der künstlerischen und wirtschaftlichen Zukunft des Orchesters als kulturelle Einrichtung der Landeshauptstadt München bei.

Zu seinen Aufgaben gehört:

- Beratung und Mitwirkung bei grundlegenden Angelegenheiten des Institutes.
- Beratung und Mitwirkung bei allen Entscheidungen, die für die Sicherung der künstlerischen und wirtschaftlichen Zukunft des Orchesters von Bedeutung sind. Hierzu informiert der/die Intendant/-in den/die Kulturreferenten/-in und den Philharmonischen Rat rechtzeitig.
- Beratung und Mitwirkung bei der von dem/der Intendanten/-in vorgelegten Programmkonzeption.
- Kenntnisnahme der von dem/der Intendanten/-in vorgelegten Spielzeitplanung.

III. Zusammenwirkung der Organe

Sämtliche Organe bemühen sich stets um eine vertrauliche und konstruktive Zusammenarbeit. Diese ist Grundlage sämtlicher Abstimmungs- und Entscheidungsfindungsprozesse.

Soweit nicht bereits unter I. festgelegt, gilt:

1. Kommunikationsgrundsätze

Unter einem permanent geführten Dialog ist der persönliche, direkte und regelmäßige Austausch zwischen dem/der Intendanten/-in und dem/der Generalmusikdirektor/-in zu verstehen. Hierfür tragen beide Seiten die Verantwortung.

2. Konfliktlösung

- Vorrangige(r) Ansprechpartner/-in für die Lösung von Konflikten zwischen dem/der Generalmusikdirektor/-in und dem/der Intendant/-in ist der/die Kulturreferent/-in.
- Der/Die Intendant/-in und/oder der/die Generalmusikdirektor/-in setzen den/die Kulturreferent/-in umgehend von im Raum stehenden Unstimmigkeiten und Konflikten in Kenntnis.
- Der/Die Intendant/-in und der/die Generalmusikdirektor/-in sind stets darum bemüht an einer konstruktiven Konfliktlösung mitzuwirken.

3. Generalmusikdirektor/-in

3.1. Mit dem/der Intendanten/-in

3.1.1. Festlegung der übergeordneten künstlerischen Gesamtkonzeption

- Vorgabe allgemeiner Richtlinien als Planungsgrundlage für den/die Intendanten/-in

3.1.2. Konzertplanung Gesamtplanung Spielzeit

- Der/Die Generalmusikdirektor/-in teilt dem/der Intendanten/-in seine Anwesenheitsperioden bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für die jeweils übernächste Spielzeit mit, sodass Gastdirigenten, Solisten und Programme für die übernächste Spielzeit aufgestellt werden können (zweijähriger Planungsvorlauf).
- Das Letztentscheidungsrecht im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich Gastdirigenten, Solisten und Programmen liegt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für die jeweils übernächste Spielzeit bei dem/der Generalmusikdirektor/-in. Das bedeutet, dass bis zu diesem Datum eine gemeinsame Liste über Gastdirigenten und Solisten sowie eine Negativliste mit Programmen erstellt wird, die nicht in diesem Zeitraum gespielt werden können. Nach dem 31. Oktober kann eine Änderung für die jeweils übernächste Spielzeit nur noch im Einvernehmen zwischen dem/der Generalmusikdirektor/-in und dem/der Intendanten/-in vorgenommen werden.

3.1.3. Konzertplanung eigener Konzerte und Gastspielreisen

- Der/die Generalmusikdirektor/-in bestimmt mit Ausnahme einzelner kurzer auswärtiger Gastspielverpflichtungen die Orte sowie die Programme in Abstimmung mit dem/der Intendanten/-in. Nach dem 31. Oktober eines jeden Jahres kann eine Änderung für die jeweils übernächste Spielzeit nur noch im Einvernehmen zwischen dem/der Generalmusikdirektor/-in und dem/der Intendant/-in vorgenommen werden.

3.1.4. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- Der/Die Generalmusikdirektor/-in gibt folgende Printerzeugnisse vor Druckfreigabe schriftlich nach Vorlage durch den/die Intendanten/-in frei:
 - Erscheinungsbild
 - Jahresprogramm im Hinblick auf die künstlerische Gesamtkonzeption und das Gesamtprogramm
 - Imagewerbung
- Wichtige mediale Aktivitäten sind mit dem/der Generalmusikdirektor/-in abzustimmen.

3.1.5. Sonstiges

- Der/Die Generalmusikdirektor/-in stimmt alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Haushalt der Münchner Philharmoniker haben, rechtzeitig vor Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes mit dem/der Intendanten/-in ab.

3.2. Mit dem Orchestervorstand

- Der/Die Generalmusikdirektor/-in hört vor allen wichtigen künstlerischen Entscheidungen den Orchestervorstand an.
- Der/Die Generalmusikdirektor/-in kann die Übernahme von Musikern/-innen in ein endgültiges Arbeitsverhältnis empfehlen. Sollte die Empfehlung durch das Orchester nicht übernommen werden, wird in einem Einigungsgespräch mit dem Orchestervorstand und Personalrat unter Mitwirkung des/der Intendanten/-in die endgültige Entscheidung getroffen.

4. Intendant/-in

4.1. Mit dem/der Generalmusikdirektor/-in

4.1.1. Konzertplanung Gesamtplanung Spielzeit

- Als Resultat des permanent geführten Dialoges zwischen Generalmusikdirektor/-in und Intendant/-in hat der/die Intendant/-in genaue Kenntnis der Vorgaben und allgemeinen Richtlinien des/der Generalmusikdirektors/-in. Der/Die Intendant/-in übersendet dem/der Generalmusikdirektor/in in schriftlicher, listenmäßiger Form den ersten und in monatlichen Abständen die überarbeiteten Entwürfe des Gesamtprogramms einer Spielzeit. Im Falle grundlegender oder wichtiger Änderungen des Gesamtprogramms übersendet der/die Intendant/-in die überarbeiteten Entwürfe zwischen den monatlichen Zeitintervallen.
Mindestinhalt dieser Entwürfe: Termine und Spielorte sämtlicher Konzerte mit und ohne Beteiligung des/der Generalmusikdirektors/-in, Künstlerlisten (Gastdirigenten und Solisten nach Priorität und Stand der Anfrage/Bestätigung), Repertoire. Die Übersendung des ersten Entwurfs erfolgt jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres für die übernächste Spielzeit.
- bei der Planung der Konzerte, die auf den Vorgaben und allgemeinen Richtlinien des/der Generalmusikdirektors/-in beruht, berücksichtigt der/die Intendant/-in die Vorschläge des Orchestervorstandes. Dazu teilt er/sie dem Orchestervorstand die Absichten des/der Generalmusikdirektors/-in umgehend nach Erhalt mit.
- Der/Die Intendant/-in ist verantwortlich für die kontinuierliche Information des Generalmusikdirektors über die Aktualisierungen des konkreten Planungsfortgangs.
- Der/Die Intendant/-in ist verantwortlich für die fortlaufende Konkretisierung des Gesamtprogramms auf Basis eines permanent geführten Dialogs mit dem/der Generalmusikdirektor/-in. Der/Die Intendant/-in ist verantwortlich für die Fertigstellung des Gesamtprogramms bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres für die jeweils nächste Spielzeit.
- Der/Die Intendant/-in hat bzgl. der Planung des Gesamtprogramms die Federführung. Die Planung und Konkretisierung muss zwingend der künstlerischen Gesamtkonzeption des/der Generalmusikdirektors/-in und seinen/ihren Vorgaben und allgemeinen Richtlinien für diese konkrete Spielzeit entsprechen.

4.1.2. Planung konkreter Konzerte und Gastspielreisen unter Mitwirkung und Leitung des/der Generalmusikdirektors/-in

- Der/Die Intendant/-in unterbreitet dem/der Generalmusikdirektor/-in Vorschläge im Rahmen der städtischen finanziellen Möglichkeiten. Der/Die Intendant/-in ist für die Einhaltung der Terminvorgaben und Abläufe verantwortlich. Der/Die Generalmusikdirektor/-in legt seine/ihre eigenen Konzerte, Orte, Solisten und Programme in Absprache mit dem Intendanten fest. Nach dem 31. Oktober eines jeden Jahres kann eine Änderung für die jeweils übernächste Spielzeit nur noch im Einvernehmen zwischen dem/der Generalmusikdirektor/-in und dem/der Intendanten/-in vorgenommen werden.

4.1.3. Planung der Konzerte ohne Mitwirkung des/der Generalmusikdirektors/-in

- Regelmäßige, schriftliche Information des/der Generalmusikdirektors/-in über die Festlegung und Änderung von Gastdirigenten, Solisten, Programmen und Terminen

4.1.4. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- Der/Die Intendant/-in informiert den/die Generalmusikdirektor/-in schriftlich über alle medienrelevanten Vertragsanbahnungen und wichtige Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Der/Die Intendant/-in legt dem/der Generalmusikdirektor/-in folgende Printerzeugnisse vor Druckfreigabe zur schriftlichen Genehmigung vor:
 - Erscheinungsbild
 - Jahresprogramm im Hinblick auf die künstlerische Gesamtkonzeption und das Gesamtprogramm
 - Imagewerbung
 Nicht zur Genehmigung vorgelegt werden Veröffentlichungen zum Tagesgeschäft und zu einzelnen Konzerten
- Wichtige mediale Aktivitäten sind mit dem/der Generalmusikdirektor/-in abzustimmen.
- Der/Die Intendant/-in informiert den/die Generalmusikdirektor/-in schriftlich von allen Planungen

4.1.5. Sonstiges

- Im Falle der Vakanz der Position des/der Generalmusikdirektor/-in erstellt der/die Intendant/-in die Planung im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand.

4.2. Mit dem Orchestervorstand

- Bei der Planung der Konzerte informiert der/die Intendant/-in den Orchestervorstand rechtzeitig und umfassend über die Aufstellung der Programme, die Auswahl von Dirigenten/-innen und Solisten/-innen, die Probendisposition und die Festlegung der Gastspielreisen und stellt das Einvernehmen her. Ist kein Einvernehmen mit dem Orchestervorstand zu erzielen, entscheidet der/die Intendant/-in allein.
- Stößt die Durchführung der beschlossenen Planung auf Schwierigkeiten, informiert der/die Intendant/-in umgehend den/die Generalmusikdirektor/-in und den Orchestervorstand.
- Der/Die Intendant/-in bereitet die Sitzungen des Philharmonischen Rates vor und stellt den Mitgliedern des Rates rechtzeitig vor dem Sitzungstermin die für Beratung und Zustimmung nötigen Informationen zu.
- Der/Die Intendant/-in informiert den Orchestervorstand über Sponsorenverträge, soweit diese außertarifliche Verpflichtungen und die Außendarstellung des Orchesters betreffen.

5. Orchestervorstand

- Der Orchestervorstand teilt dem/der Generalmusikdirektor/-in und dem/der Intendanten/-in rechtzeitig seine Vorschläge für die Programmkonzeption und die Planung der Konzerte mit.
- Der Orchestervorstand begleitet im Zusammenwirken mit dem/der Generalmusikdirektor/-in und dem/der Intendanten/-in kontinuierlich die Ausarbeitung des Konzertangebotes.
- Der Orchestervorstand informiert das Orchester in allen wichtigen Angelegenheiten und ermittelt den Standpunkt des Orchesters.
- Der Orchestervorstand informiert den Philharmonischen Rat über den Standpunkt

des Orchesters.

- Der Orchestervorstand ermittelt im Falle der Vakanz des/der Generalmusikdirektor/-in die Vorschläge des Orchesters und teilt diese dem Philharmonischen Rat und dem/der Kulturreferenten/-in mit.
- Der Orchestervorstand bestimmt die für den Philharmonischen Rat zuständigen Mitglieder des Orchestervorstandes.
- Der Orchestervorstand pflegt den Kontakt zum Kulturreferat.

6. Philharmonischer Rat

- Der/die Kulturreferent/-in beruft den Philharmonischen Rat mindestens *zweimal jährlich* ein.
- Der/die Kulturreferent/-in leitet die Sitzungen des Philharmonischen Rates.
- Jedes Mitglied des Philharmonischen Rates hat darüber hinaus das Recht, einen begründeten Antrag auf Einberufung des Rates zu stellen.
- Die Mitglieder des Philharmonischen Rates werden von dem/der Generalmusikdirektor/-in, dem/der Intendanten/-in und dem/der Kulturreferenten/-in laufend über alle wichtigen künstlerischen, wirtschaftlichen und kulturpolitischen Grundsatzangelegenheiten der Münchner Philharmoniker informiert.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

München, den

.....
Dr. Hans-Georg Küppers
Kulturreferent